



Auszug aus dem Beschlussprotokoll 20. Ratssitzung vom 2. November 2022

840. 2022/503

**Antrag der Geschäftsleitung vom 24.10.2022:
Teilrevision Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR),
Mutterschaftsentschädigung**

Referent zur Vorstellung des Antrags: Martin Bürki (FDP)

Änderungsantrag der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung beantragt folgenden neuen Art. 3a:

Art. 3a Mutterschaftsentschädigung

¹ Ratsmitglieder haben, falls sie wegen der Teilnahme am Ratsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht verlieren, Anspruch auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung.

² Die Höhe und die Dauer des Entschädigungsanspruchs richten sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG; SR 834.1).

³ Massgebend ist dabei das durchschnittliche Erwerbseinkommen ausserhalb des Ratsbetriebs.

⁴ Der Entschädigungsanspruch entfällt im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Ratsbetriebs.

⁵ Die Bestimmungen des EOG zur Mutterschaftsentschädigung gelten im Übrigen sinngemäss.

Zustimmung: Martin Bürki (FDP); Referent; Präsident Matthias Probst (Grüne), 2. Vizepräsident Guy Krayenbühl (GLP), Ivo Bieri (SP), Andreas Egli (FDP) i. V. von Albert Leiser (FDP), Dr. David Garcia Nuñez (AL), Dr. Davy Graf (SP), Christian Huser (FDP), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP) i. V. von Matthias Renggli (SP), Christian Traber (Die Mitte), Selina Walgis (Grüne)
Enthaltung: Samuel Balsiger (SVP), Roger Bartholdi (SVP)
Abwesend: 1. Vizepräsidentin Sofia Karakostas (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Geschäftsleitung mit 98 gegen 0 Stimmen (bei 14 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.



2 / 2

Damit ist beschlossen:

Der neue Artikel 3a der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR, AS 171.110)

Art. 3a Mutterschaftsentschädigung

¹ Ratsmitglieder haben, falls sie wegen der Teilnahme am Ratsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht verlieren, Anspruch auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung.

² Die Höhe und die Dauer des Entschädigungsanspruchs richten sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG; SR 834.1).

³ Massgebend ist dabei das durchschnittliche Erwerbseinkommen ausserhalb des Ratsbetriebs.

⁴ Der Entschädigungsanspruch entfällt im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Ratsbetriebs.

⁵ Die Bestimmungen des EOG zur Mutterschaftsentschädigung gelten im Übrigen sinngemäss.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat